

durch die Ihrigen verschaffen, bei Strafe von 10 fl. oder 4 wöchentlichem Gefängniß. Es durften sich deshalb, nach dem General-Rescript vom 29. Juli 1711, die Küfer bei einer Strafe von 10 fl. nicht widersetzen, wenn der Kunde ihr Geschirr visitiren wollte.

Die obrigkeitlich regulirte Taglohntaxe (auf welche wir weiter unten nochmals zurückzukommen uns vorbehalten) durfte von ihnen bei Strafe von 3 fl. 15 kr. nicht überschritten werden; ebenso sollten sie keinem Kunden einen Jungen, der nicht bereits ein halbes Jahr gelernt hatte, um den Taglohn auf die Arbeit bringen noch ihr eigenes Geschirr den Kunden aufdringen.

In den Kellern der Kunden sollten sie die möglichste Vorsicht anwenden, daß durch sie oder die Ihrigen kein Schaden entstehe, indem sie solchen nach des Obmannes und der fünf Beisitzmeister Erkenntniß zu ersetzen hatten *).

Verschiedene alte Rechte und Pflichten.

Nächst denjenigen Bestimmungen und althergebrachten Uebereinkommen innerhalb des Handwerkes selbst, welche die Verhältnisse zwischen den Mitgliedern der Innung feststellten, gab es jedoch auch noch Gesetze, die dem allgemeinen, öffentlichen Rechte angehörten und die Genossen unserer Profession in manchen Beziehungen beschränkten oder ihnen Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde auferlegten. Diese wollen wir jetzt übersichtlich noch kennen lernen.

In älteren Zeiten, wo man noch nicht an Gewerbefreiheit, Patentwesen, Recht der Niederlassung und ähnliche Einrichtungen unserer Tage dachte, wo nur der, welcher zumstößiger, innungsgerechter Meister und Bürger eines Ortes war, seinen Beruf am Platze treiben durfte und Jedermann eifersüchtig seine Privilegien, Berufs- und Standesrechte behauptete, da gab es denn auch gar viele Gesetze, welche den

*) Weisser a. a. O. S. 234 u. 235.